

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Ski- und Skibob-Hauptabfahrt Hochfelln – Kohlstadt**

Die **Gemeinde Bergen** erlässt folgende

A N O R D N U N G:

- I. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird das Betreten und Befahren der Streckenabschnitte Hochfelln-Südosthang, Scharte, Mulde, Kleiner Treffer und Loch der Ski- und Skibob-Hauptabfahrt Hochfelln-Kohlstadt in Bergen – vom 15.12.2017 bis 08.04.2018 - jeweils von Donnerstag bis einschließlich Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen, sowie in den Tagen der Bayerischen Weihnachts-, Faschings- und Osterferien täglich, von 16.30 Uhr bis 8.00 Uhr am folgenden Tag, untersagt. Für die Kohlstadt-Abfahrt gilt das Verbot, wenn diese Strecke mit Beschilderung gesperrt ist. Die Pistenpräparierung wird mit einer Seilwinde durchgeführt. Durch dabei entstehende Seilschläge besteht Lebensgefahr. Die Untersagung gilt auch bei Lawinensprengungen und Pistenpräparierungen außerhalb der genannten Kalendertage und Uhrzeiten. Das Betretungs- und Befahrungsverbot gilt in diesem Fall, wenn die bezeichneten Abschnitte mit Beschilderung gesperrt sind.
- II. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Anordnung wird angeordnet.

Hinweise:

- Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung können gemäß Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- Auf die Verordnung der Gemeinde Bergen über die öffentliche Ski- und Skibob-Hauptabfahrt vom 24.10.2017 und dem dort enthaltenen Lageplan wird verwiesen
- Die gesamte Anordnung kann in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Bergen, Rathaus, Hochfellnstraße 14, 83346 Bergen eingesehen werden.

Bergen, 29.11.2017


Stefan Schneider
1. Bürgermeister
Gemeinde Bergen
Hochfellnstr. 14
83346 Bergen



Anlage:

Lageplan/Beschilderungsplan